

Satzung zur Gemeinnützigkeit der Master:Online Akademie der Universität Stuttgart

Vom 8. Juli 2013

Auf Grund der §§ 59 bis 61 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003, S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), sowie der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2013 die nachfolgende Satzung zur Gemeinnützigkeit der Master:Online Akademie der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1

Die gemeinnützige Master:Online Akademie der Universität Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Akademie ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung. Die Akademie soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Universität Stuttgart im Sinne des Baden-Württembergischen Hochschulgesetzes zu erfüllen.

Der Satzungszweck wird überwiegend durch Kontaktstudien im Sinne des Landeshochschulgesetzes verwirklicht.

Kontaktstudien sind längerfristig angelegte Weiterbildungsveranstaltungen, die insbesondere auch Berufstätigen die Möglichkeit eröffnen, ihr einmal erworbenes Wissen auf den neuesten wissenschaftlichen Stand zu bringen oder sich mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft vertraut zu machen.

Die Kontaktstudien sind an der Praxis orientiert und richten sich an diesem Bedarf aus. Um dieses Ziel zu erreichen, werden über die Akademie insbesondere Module der universitären Weiterbildung angeboten.

§ 2

Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Akademie an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Akademie gibt sich eine Geschäftsordnung, über die die Anbindung innerhalb der Strukturen der Universität Stuttgart, die Organisation der Geschäftsführung sowie die finanziellen Abläufe geregelt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 18. April 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Juli 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor